

§ 25

Aussetzung des Vollzuges von Entscheidungen

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, welche die Entscheidung erlassen hat, kann den Vollzug einer Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

(2) Die Aussetzung des Vollzuges einer Entscheidung kann auch vom Vorsitzenden der Schiedskommission verfügt werden, die über das eingelegte Rechtsmittel entscheidet. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann einen bereits ergangenen Aussetzungsbeschluß durch Beschluß aufheben oder abändern. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Die Partner sind bis zur Zustellung des Aussetzungsbeschlusses an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

5. Abschnitt

Einigung

§ 26

Zustimmung zu Einigungen

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in einem Verfahren den Partnern eine Einigung Vorschlägen oder einer Einigung der Partner zustimmen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Einigungsvorschlägen der Partner seine Zustimmung versagen und abweichend davon durch Schiedsspruch entscheiden.

6. Abschnitt

Einstellung

§ 27

Wird der Antrag zulässigerweise zurückgenommen oder erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache in anderer Weise, so ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Den Beteiligten ist der Beschluß zuzustellen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

ZWEITER TEIL

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Grundsatz

§ 23

Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen sind auf die besonderen Verfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

2. Abschnitt

Verfahren wegen Streitigkeiten aus Vertragsverhandlungen**Verfahren wegen Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen**

§ 29

Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens wegen Streitigkeiten aus Vertragsverhandlungen muß enthalten:

1. eine Abschrift des Vertragsangebotes (§ 23 Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 [GBl. I S.627]);

2. eine Darlegung der beanstandeten und der geforderten Vertragsbestimmungen (§ 23 Abs. 5 Vertragsgesetz);
3. die Mitteilung, ob der Antragsteller seinem übergeordneten Organ die Nichteinhaltung des für den Vertragsabschluß maßgebenden Termins angezeigt hat (§ 22 Abs. 2 Vertragsgesetz) und die Bekanntgabe der daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

§ 30

(1) Verfahren wegen Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen sind vordringlich durchzuführen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so muß sie in Gegenwart von Vertretern beider Partner stattfinden. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 31

Wirkung des Schiedsspruches

Der Schiedsspruch des Staatlichen Vertragsgerichtes über eine Streitigkeit über den Abschluß von Verträgen ersetzt, soweit er sich auf den Inhalt des Vertrages bezieht, die Willenserklärung der Partner. Das Staatliche Vertragsgericht kann davon absehen, den Inhalt des Vertrages in vollem Umfange durch Schiedsspruch festzulegen. Es kann die Partner verpflichten, den Vertrag innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist hinsichtlich des unstreitigen Teiles abzuschließen. Die Partner haben dem Staatlichen Vertragsgericht den Vollzug des Schiedsspruches innerhalb der festgesetzten Frist anzuzeigen.

§ 32

Verfahren wegen Streitigkeiten bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen

Für das Verfahren wegen Streitigkeiten bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen gelten die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 entsprechend.

3. Abschnitt

Feststellungsverfahren

§ 33

Allgemeines Feststellungsverfahren

(1) Anträge auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses sind nur zulässig, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck nicht durch einen Antrag auf Leistung erreicht werden kann und ein wirtschaftliches Bedürfnis an der baldigen Feststellung besteht.

(2) Anträge auf Feststellung von Tatsachen, insbesondere von Sachmängeln, sind nicht zulässig.

§ 34

Besonderes Feststellungsverfahren

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne Antrag gegen einen Partner ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen durchführen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Ein solches Verfahren kann von jedem an der Feststellung Interessierten angeregt werden;

(2) Dieses Verfahren wird durch einen Feststellungsbescheid beendet.